



NOTTWIL

Der Stern am Sempachersee

GEWÄSSERRAUMFESTLEGUNG AUSSERHALB BAUZONE

Publikation öffentliche Auflage

Einleitung

Im Jahre 2011 hat der Bund die Gesetzgebung über den Schutz der Gewässer angepasst. Mit diesen Vorschriften wird insbesondere der Gewässerraum-Freihaltung eine grössere Bedeutung zugemessen. Der Kanton Luzern hat die Gemeinden beauftragt, die Gewässerräume festzulegen. Dafür muss eine Revision der Ortsplanung durchgeführt werden. An der Gemeindeversammlung vom 22. November 2018 wurde die Teilrevision zur Festlegung der Gewässerräume innerhalb der Bauzone und am Bauzonenrand von den Stimmberechtigten genehmigt.

Die noch ausstehende Gewässerraumfestlegung ausserhalb der Bauzone wird mit dieser Teilrevision vorgenommen.

Definition Gewässerraum

Die Gewässerräume dienen zur Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, dem Hochwasserschutz und der Gewässernutzung. Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende, Anlagen erstellt werden. Für bestehende Bauten und Anlagen gilt eine Bestandesgarantie.

Ergebnis der Mitwirkung

Vom 1. Juli bis 31. August 2020 erhielten alle Personen und Organisationen die Möglichkeit zur Meinungsäusserung. Zusätzlich wurde am 25. Juni 2020 eine Informationsveranstaltung für Interessierte durchgeführt. Die eingegangenen Anträge zur Gewässerraumfestlegung wurden geprüft und die Antragsteller über die Ergebnisse informiert.

Öffentliche Auflage

Im Sinn der §§ 6 Abs. 3b und 61 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird die Teilrevision der Ortsplanung betreffend Gewässerraumfestlegung ausserhalb der Bauzone (Teilzonenpläne Gewässerraumfestlegung, Änderung Bau- und Zonenreglement, Kantonaler Vorprüfungsbericht vom 27. November 2019, Planungsbericht) auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Unterlagen können während 30 Tagen vom 23. November 2020 bis 23. Dezember 2020 auf der Gemeindeverwaltung oder im Internet unter www.nottwil.ch/de/umwelt-wirtschaft/umwelt/ortsplanungsrevision.php eingesehen werden.

Detailliertere Informationen zur Gewässerraumfestlegung ausserhalb Bauzone können dem Planungsbericht wie auch dem Beitrag im Nottwil Aktuell vom Juni 2020 entnommen werden.

Einspracherecht

Personen, kantonale Behörden und Organisationen, die gemäss § 207 PBG ein schutzwürdiges Interesse an einer Anpassung der vorliegenden Zonenplanänderung haben, können bis spätestens 23. Dezember 2020 (Datum des Poststempels) von ihrem Einspracherecht Gebrauch machen. Einsprachen sind schriftlich und begründet im Doppel an den Gemeinderat Nottwil, Zentrum Sagi, 6207 Nottwil zu richten.

Weiteres Vorgehen

Allfällige Einsprachen werden innert nützlicher Frist behandelt. Danach wird die Teilrevision der Ortsplanung den Stimmberechtigten im nächsten Jahr an einer Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.